

# Antrag auf Auszahlung des Beitrags für archäologische Voruntersuchungen und Grabungen

gemäß Art. 21 Abs. 1 des Landesgesetzes für Kulturgüter vom 18. Juli 2023, Nr. 14  
und gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024, Anhang  
A, 4. Abschnitt

Stempel- marke	Kodex der telematisch entrichteten Stempelsteuer:
16,00 Euro	

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Landesdenkmalamt

**Amt für Archäologie**

Armando-Diaz-Straße 8

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 19 30

PEC: archaeologie.archeologia@pec.prov.bz.it

## A. Der/Die Antragsteller/-in

als

- Eigentümer/-in
- Gesetzliche/r Vertreter/-in
- Bevollmächtigte/r Vertreter/-in

Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>			
Geburtsort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/> <input type="text"/>			
		Staat	<input type="text"/>			
Geburtsdatum	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	.	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
		.	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
Wohnhaft in	PLZ	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/> <input type="text"/>
Straße/Platz	<input type="text"/>				Nummer	<input type="text"/>
Mobiltelefon	<input type="text"/>		Telefon	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>					
PEC-Adresse	<input type="text"/>					
Steuernummer	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>					

gesetzliche/r oder bevollmächtigte/r Vertreter/-in folgender juristischer oder natürlicher Person:

mit Sitz/wohnhaf in:

PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/>
Straße/Platz	<input type="text"/>	Nummer	<input type="text"/>		
Mobiltelefon	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>		
PEC-Adresse	<input type="text"/>				
MwSt. Nr.	<input type="text"/>				
Steuernummer	<input type="text"/>				

falls natürliche Person:

Geburtsort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/>	Staat	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>

### Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag kann folgendermaßen gestellt werden:

- a) direkte Abgabe beim Landesamt für Archäologie, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen;
- b) Übermittlung auf dem Postweg, nur mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen (maßgeblich ist der Poststempel);
- c) Übermittlung über die zertifizierte elektronische Post an die PEC-Adresse des Landesamtes für Archäologie, digital unterschrieben.

**Anträge per E-Mail werden nicht angenommen.**

# BEANTRAGT DIE AUSZAHLUNG DES BEITRAGS

## B. für folgende archäologische Voruntersuchung oder Grabung

## C. durchgeführt auf folgender/-n Parzelle/-n

(siehe Grundbuch)

Gemeinde		Grundparzelle	
Katastralgemeinde <small>(namentlich angeben)</small>		Bauparzelle	
		Mat. Anteil	

## D. gewährt mit folgendem Dekret der Landeskonservatorin

Dekret Nr.		vom	
------------	--	-----	--

## E. auf folgenden Bankkoordinaten

Bank	
Kontoinhaber	
IBAN	

## F. Eigenerklärungen

**Der/Die Antragsteller/-in erklärt,**

die Arbeiten fachgerecht und im Einklang mit den Weisungen und Auflagen der Landeskonservatorin beziehungsweise des zuständigen Landesamtes durchgeführt zu haben;

die geförderte Maßnahme vollständig durchgeführt und die für die Durchführung zugelassenen Kosten zur Gänze getragen zu haben;

die geförderte Maßnahme nur teilweise durchgeführt und somit die für die Durchführung

zugelassenen Kosten nur teilweise getragen zu haben;

- Ausgaben im folgenden Ausmaß getätigt zu haben: \_\_\_\_\_
- für das im Ansuchen angeführte Vorhaben bei keinen anderen Landesämtern oder sonstigen Stellen, wie gemeinnützige Stiftungen, staatlichen und kirchlichen Einrichtungen um finanzielle Unterstützung angesucht wurde bzw. wird;
- bei folgenden Landesämtern oder sonstigen Stellen, wie gemeinnützige Stiftungen, staatlichen und kirchlichen Einrichtungen um finanzielle Unterstützung angesucht wurde bzw. wird: \_\_\_\_\_  
Die Höhe dieses Beitrags beträgt (falls bekannt) \_\_\_\_\_
- die telematisch entrichtete Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren zu verwenden und für 3 Jahre aufzubewahren;
- die Befreiung von der Stempelsteuer gegeben ist.

### **G. folgende Anlagen werden beigelegt:**

(Art. 64 des BLR Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024)

- Ausgabenbelege sowie die dazugehörigen Zahlungsmandate beziehungsweise Quittungen, Zahlungsbestätigungen oder Bankauszüge, aus denen die effektiven Bewegungen auf dem Konto hervorgehen;
- Vollmacht bei einer Vertretung;
- Kopie eines gültigen Erkennungsdokuments für Anträge, die direkt beim Landesamt für Archäologie abgegeben wurden oder auf dem Postweg übermittelt wurden;

### **Hinweise zur Auszahlung des Beitrages**

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt gemäß Art. 64 – 67 des BLR Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024.

#### **Die Ausgabenbelege müssen:**

- ordnungsgemäß quittiert in digitaler Form (Elektronische Rechnungen im XML und entsprechendem PDF-Format) ausgestellt sein. Von der Ausstellung der elektronischen Rechnung befreite Dienstleister/-innen müssen die Befreiung in ihren Honorarnoten oder Rechnungen eindeutig anführen. Die Pflicht zur Ausstellung der elektronischen Rechnungen gilt nicht für Auslandsrechnungen;
- nach Einreichen des Antrags auf Beitrag ausgestellt worden sein;
- den Einheitlichen Projektcode (sogenannten CUP\*) sowie die durchgeführten Maßnahmen enthalten;
- mindestens die Höhe der zur Förderung zugelassenen Ausgaben belegen;
- auf den Namen der/des Antragstellenden lauten und dürfen sich für Maßnahmen mit Kostenvoranschlag nur auf die Ausgaben beziehen, die im Kostenvoranschlag vorgesehen sind.

Teilauszahlungen und Vorschüsse sind nicht vorgesehen.

Die Auszahlung des Beitrags setzt die Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten nach deren Abschluss seitens des Landesamtes für Archäologie voraus. Die Arbeiten gelten erst nach Einreichung der vollständigen Grabungsdokumentation als abgeschlossen.

Der Beitrag wird erst nach Abgabe dieser Dokumentation und der geborgenen Funde ausbezahlt.

Eine **Kürzung bzw. ein Widerruf des Beitrags** ist gemäß Art. 68 und Art. 69 des BLR Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024 geregelt.

\*Die Cup Nummer ist ein eindeutiger alphanumerischer Code der aus fünfzehn Zeichen besteht und es der öffentlichen Verwaltung in ihren verschiedenen organisatorischen und räumlichen Bereichen ermöglicht, jedes öffentliche Projekt zu identifizieren, das teilweise oder gesamt zu Lasten der Steuerzahler geht.

## **H. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

**Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:** Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it) PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it).

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it) PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it)

### **Art. 13 – Besonderer Teil (direkt vom Interessierten übermittelte personenbezogene Daten)**

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes für Kulturgüter vom 18. Juli 2023, Nr. 14, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, des Beschlusses der Landesregierung vom 17. Dezember 2024, Nr. 1171 und des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 angegeben wurden.

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Landeskonservator/die Landeskonservatorin in ihrer/seiner Eigenschaft als Direktorin pro tempore der Abteilung Landesdenkmalamt an seinem/ihrem Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden

### **Art. 14 – Besonderer Teil (personenbezogene Daten, welche nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden)**

**Ursprung:** Die Daten stammen von der Handels-, Industrie- und Handwerkskammer, den Fürsorgeinstituten, der Agentur für Einnahmen, den meldeamtlichen Datenbanken der Gemeindeverwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen, bei denen die Daten zum Teil öffentlich zugänglich sind und wurden im Sinne des Landesgesetzes für Kulturgüter vom 18. Juli 2023, Nr. 14, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, des Beschlusses der Landesregierung vom 17. Dezember 2024, Nr. 1171 und des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 erhoben.

**Kategorien der Daten:** Es handelt sich um Identifizierungsdaten. **Zwecke der Verarbeitung:** Die erhobenen Daten werden vom dazu beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Landeskonservator/die Landeskonservatorin in ihrer/seiner Eigenschaft als Direktorin pro tempore der Abteilung Landesdenkmalamt an seinem/ihrem Dienstsitz.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt, beispielsweise: Ämter und Abteilungen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Staatliche Verwaltungen, Gemeinden, Region Trentino-Südtirol, Gerichtsbehörden, Ministerien, Ordnungskräfte, Vereine, von/vom der Antragsteller/in beauftragte Firmen und Freiberufler. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der

Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

**Datenübermittlungen:** Es werden keine zusätzlichen personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, im Bereich Transparente Verwaltung - Weitere Inhalte - Zusätzliche Informationen zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die/Der Unterfertigte erklärt, im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 über die Erhebung und Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten informiert worden zu sein.

Die/Der Unterfertigte erklärt, sich der strafrechtlichen Folgen von Falscherklärungen laut DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 und der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben laut Art. 2bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993 Nr. 17 bewusst zu sein.

Ort/Datum

Unterschrift